

## § 6 PflegeZG Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG)

Bundesrecht

---

**Titel:** Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** PflegeZG

**Gliederungs-Nr.:** 860-11-4

**Normtyp:** Gesetz

### § 6 PflegeZG – Befristete Verträge

(1) <sup>1</sup>Wenn zur Vertretung einer Beschäftigten oder eines Beschäftigten für die Dauer der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach § 2 oder der Freistellung nach § 3 eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer eingestellt wird, liegt hierin ein sachlicher Grund für die Befristung des Arbeitsverhältnisses. <sup>2</sup>Über die Dauer der Vertretung nach Satz 1 hinaus ist die Befristung für notwendige Zeiten einer Einarbeitung zulässig.

(2) Die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrages muss kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar sein oder den in Absatz 1 genannten Zwecken zu entnehmen sein.

(3) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber kann den befristeten Arbeitsvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen, wenn die Freistellung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 vorzeitig endet. <sup>2</sup>Das Kündigungsschutzgesetz ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht, soweit seine Anwendung vertraglich ausgeschlossen ist.

(4) <sup>1</sup>Wird im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgestellt, sind bei der Ermittlung dieser Zahl Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach § 2 kurzzeitig an der Arbeitsleistung verhindert oder nach § 3 freigestellt sind, nicht mitzuzählen, solange für sie auf Grund von Absatz 1 eine Vertreterin oder ein Vertreter eingestellt ist. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Vertreterin oder der Vertreter nicht mitzuzählen ist. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der Arbeitsplätze abgestellt wird.